

käufer Guthschalk, 1754 Josef Beck, 1761 einen Jakob Marxer und 1780 einen Johann Tressel als Einkäufer.

Was steht im Grundbuch, eingetragen im Jahre 1809 beim Alpbesitz? „Die Bürger von Vaduz mit Ausnahme ihrer Nummern“ (es folgen die Hausnummern der Herrschaft, der Nicht-Vaduzer Besitzer und der Nicht-Eingekauften). Die Urkunden der alten Zeit werden immer im Namen der Gemeinde errichtet, 1810 gibt die Gemeinde Vaduz sogar die Alpen als Unterpfand für ein Darlehen von 5000 Gulden.

Das Appellationsgericht in Innsbruck wird in einem Prozesse angerufen, in dem es um die Fragen des Alprechtes geht. Vor hundert Jahren stellt es fest, daß der Alpbesitz „nicht als Eigentum einer selbständigen Privatgesellschaft angesehen werden kann, sondern vielmehr als Eigentum der Gemeinde Vaduz betrachtet werden muß, da, wenn auch nicht alle behausten oder nichtbehausten Bewohner der Gemeinde zugleich Alpengenossen sind, doch beide Teile darüber einverstanden sind, daß nur Gemeindebürger Alpengenossen sein können und daß also die Alprechte von der Eigenschaft des Bürgerrechtes abhängen und durch diese bedingt sind.“ Aber — was soll der Schluß sein? Das Gericht erklärt sich als unzuständig, diese Angelegenheit ist eine Verwaltungssache! Ebenso diplomatisch verhält sich das hochfürstliche Oberamt, als es im Jahre 1844 gegen 600 Gulden das Holzschlagrecht der Herrschaft „in das Eigentum der Gemeinde respektive Genossenschaft“ abtritt.

Es steht jedenfalls fest, daß die Alpen früher Gemeindebesitz waren. Schon in alter Zeit gab es Bestimmungen über den Einkauf, aus denen sich dann die Form des „Vereines von Gemeindebürgern, welche die Alpen besitzen“, die Stofelgenossenschaft, entwickelte.

Wie kann es der Heimatbuchschreiber wagen, die Rechtsfrage zu beantworten? Bei den Stofelgenossen will er nicht als Ketzer verschrien sein, weil seine Vorfahren vor 240 Jahren noch „hineingerutscht“ sind ins Alprecht. Haben sie es schon probiert, die Vaduzer Landwirte, die nicht Stofelgenossen sind, in die Genossenschaft zu kommen? Existieren die 200 Gulden Einkaufgebühr noch? Wie wäre es, wenn die hundert- oder zweihundertjährige Voreingenommenheit, die zwar ein alter Brauch ist fast wie die Einkaufstaxe, beiseitegelegt würde?

Neue Statuten treten in Kraft, Ämter und Pflichten sind geregelt. Stolz sind die Stofelgenossen auf ihre Alpen, und mit Eifer walten die Alpvögte ihres Amtes. Einer war einmal so eifrig, daß er einen Grenzstein, von dem er glaubte, daß er nicht am rechten Platze stehe, weil ihn die bösen Nachbarn versetzt hätten, eigen-